



Denkmalpflege Graubünden, Loëstrasse 14, CH-7001 Chur

Gemeinde Seewis i.P.
Herrn Christian Aebli
von Salis-Strasse 2
7212 Seewis Dorf

Chur, 12. März 2019

Seewis i.P., Valarsäge, Vers.-Nr. 364, Parz.-Nr. 1433 - Departementsverfügung

Sehr geehrter Herr Aebli

In der Beilage senden wir Ihnen die Departementsverfügung Nr. 365 vom 11. März 2019.
Bitte beachten Sie die Auflagen und Bedingungen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Freundliche Grüsse
Denkmalpflege Graubünden

Iris Albertini
Administratorin

Beilage: Departementsverfügung Nr. 365



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Zusicherung Kantonsbeitrag an denkmalpflegerische Massnahmen

Objekt:	Valarsäge
Gemeinde, Ort:	Seewis i.P.
Vers.-Nr. / Parz.-Nr.:	364 / 1433
Koordinaten:	2 770 579 / 1 211 913
Unterschutzstellung:	Kanton: 1998
Eigentümerin:	Gemeinde Seewis i.P., Seewis Dorf
Gesuchstellerin:	Eigentümerin
Beitragsgesuch Nr.:	19-018
Vorgesehene Massnahmen:	Erneuerung Schindeldach
Massgebliche Unterlagen:	Kostenzusammenstellung vom 20. Februar 2019
Gesamtkosten:	Fr. 46 162.–
Anrechenbare Kosten:	Fr. 46 162.–
Beitragssatz:	35 % gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c KNHV
Beitrag im Maximum:	Fr. 16 160.– (gerundet)
Finanzierung:	zu je 50 % aus den Konten – 4250.363661.01 ordentliche Kantonsbeiträge – 4250.363661.02 Beiträge aus Landeslotterie-Mitteln
Auflagen und Bedingungen:	gemäss Ziff. 3 dieser Verfügung

Erwägung Ortsbildschutzmassnahmen

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Ortsbildschutzmassnahme.

Im Kanton Graubünden sind vor allem Steinplatten- und Schindeldächer zu diesen Massnahmen zu zählen. Diese charakteristischen Dachdeckungen prägen das Bild ganzer Landschaften und gehören zum unverwechselbaren Gesicht des Kantons.

Um diese Einmaligkeit zu wahren beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag an diesen Massnahmen. Aufgrund der Wichtigkeit für das Orts- und Landschaftsbild und aufgrund der besonderen Aufwendigkeit der Massnahme rechtfertigt sich ein erhöhter Beitragssatz von 35 % gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100) für die Instandstellung solcher Steinplatten- und Schindeldächer. Bis anhin wurde der erhöhte Beitragssatz durch einen zusätzlichen Beitrag des Bundes gewährleistet. Neu wird der Beitrag komplett aus Kantonsmitteln erbracht und die Bundesmittel im Rahmen der Programmvereinbarung gezielter für Objekte unter Bundesschutz eingesetzt.

In Anwendung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100), Art. 39 und Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) sowie Art. 24 Abs. 1 lit. c KNHV und Art. 13 Abs. 2 des Reglements für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie vom 17. März 1998 (Landeslotterie-Reglement, LLR; BR 710.600)

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Für die Erneuerung des Schindeldaches der Valarsäge, Vers.-Nr. 364, in Seewis i.P., betragen die anrechenbaren Kosten 46 162 Franken.
2. Der Eigentümerin wird ein Beitrag von 35 % der anrechenbaren Kosten, im Maximum 16 160 Franken, zugesichert.
3. Die Beitragszusicherung ist an folgende Bedingungen und Auflagen gebunden:

- Der Baubeginn muss mit der Bauberaterin/dem Bauberater der Denkmalpflege Graubünden abgesprochen werden;
 - Die Arbeiten sind im engen Einvernehmen mit der Bauberaterin/dem Bauberater der Denkmalpflege Graubünden fachgerecht zu planen und auszuführen;
 - Die Bauleitung erfolgt durch Herrn Christian Sturzenegger, Chur;
 - Es sind ausschliesslich gespaltene (weder gesägte noch gehobelte) Schindeln zu verwenden. Das Holz zur Schindelherstellung muss aus der Region stammen;
 - Nach Abschluss der Restaurierung sind der Denkmalpflege Graubünden die Schlussabrechnung und ein Restaurierungsbericht zu den durchgeführten Arbeiten einzureichen (inkl. digitaler Fotos des Nachzustandes im Format .jpg, mind. 3000 x 2000 Pixel).
4. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bauvorhabens durch die Gemeinde auf Basis der gültigen Gesetzgebung.
 5. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Bedingungen und Auflagen kann der zugesicherte Beitrag verweigert, angemessen gekürzt oder ein bereits ausgerichteter Beitrag zurückgefordert werden.
 6. Der Beitrag verfällt, sofern das Projekt nicht innerhalb von drei Jahren seit der Mitteilung dieser Verfügung abgeschlossen ist.
 7. Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Kultur nach Vorlage der Abrechnung, vorbehältlich der Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Budget. Aufgrund der sehr hohen Anzahl Gesuche ist mit einer allfällig verzögerten Auszahlung der Beiträge zu rechnen.
 8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

